

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0614-I/A/4/2018

Wien, 30.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1796/J der Abgeordneten Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Fragen 1 bis 9:

Bei der Sozialversicherungs-Organisationsreform handelt es sich um ein im Regierungsprogramm vorgesehenes, ambitioniertes Projekt dieser Bundesregierung. Um die zeitgerechte praktische Umsetzung sicherstellen zu können (insbesondere zur Gewährleistung eines ausreichenden Übergangszeitraumes) war die rasche Schaffung der erforderlichen rechtlichen Grundlagen unumgänglich.

Dieses Projekt stellt allerdings nicht das einzige legislative Vorhaben dar, das von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Organisationseinheiten betreut wird bzw. wurde. Beispielhaft werden folgende Legistikprojekte, die zusätzlich zu den Arbeiten an der Sozialversicherungs-Organisationsreform abgewickelt wurden, angeführt, wobei hingewiesen werden muss, dass keine Arbeitszeitaufzeichnungen zu einzelnen legislativen Vorhaben geführt werden, und deshalb keine Aussagen zu geleisteten Arbeitsstunden betreffend des SV-OG getroffen werden können: 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl. I Nr. 37/2018), Änderung des ASVG (BGBl. I Nr. 53/2018), Sozialversicherungsnovelle im Zusammenhang mit der Wiedereingliederungsteilzeit (BGBl. I

Nr. 54/2018) und Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des BMASGK (BGBl. I Nr. 59/2018). Weiters wurden sozialversicherungsrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit Änderungen des Ärztegesetzes 1998, eine Änderung des ASVG zu Telerehabilitation und das Pensionsanpassungsgesetz 2019 ausgearbeitet und diverse Verordnungs-, Kundmachungs- und Richtlinien-texte (wie Anpassungsfaktor für das Jahr 2019, Kundmachung über die Aufwertung und Anpassung nach dem ASVG, dem GSVG, dem BSVG und dem B-KUVG für das Kalenderjahr 2019, Verordnung zur Verlängerung der Einbeziehung der Bezieher und Bezieherinnen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung in die Krankenversicherung, Verordnung über den Aufteilungsschlüssel in der Krankenversicherung der Pensionisten 2017, Richtlinien für die Verwendung der Mittel für den Kassenstrukturfonds für das Jahr 2018) vorbereitet.

An der Sozialversicherungs-Organisationsreform haben Vertragsbedienstete, Beamtinnen und Beamte mitgearbeitet. Bei den damit befassten Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleitungen handelt es sich um Führungskräfte mit einem Fixgehalt, durch das gemäß § 31 Abs. 4 bzw. § 30 Abs. 4 Gehaltsgesetz Mehrleistungen der Bediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten gelten.

Die sondervertraglichen Regelungen für die Vertragsbediensteten meines Kabinetts folgen dem bereits seit mehreren Jahren in Anwendung befindlichen Modell des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport das nach der Funktion abgestuften All-in-Sonderentgelten vorsieht in dem ebenfalls Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten sind.

Ich ersuche um Verständnis, dass ich im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz keine detaillierteren Auskünfte zu einzelnen Bediensteten erteilen kann.

Betreffend der Dienst- und Ruhezeiten der in meinem Ressort eingesetzten Referenten und Referentinnen darf ich darauf verweisen, dass die Arbeitszeiten seit 2007 im Employee Self Service (ESS) - einem elektronischen Zeiterfassungssystem erfasst werden. Zentrale Auswertungen der Einhaltung der Dienstzeiten bzw. Ruhezeiten sind nicht möglich. Die Prüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen erfolgt durch den unmittelbaren Vorgesetzten/die unmittelbare Vorgesetzte (§ 45 Beamten-Dienstrechtsgesetz).

Generell kann gesagt werden, dass aufgrund des vorgegebenen Zeitplans und des enormen Arbeitsanfalls ein hohes Arbeitspensum durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen meines Ministeriums zu bewältigen war.

Da das Dienstrecht entsprechende Regelungen für eine flexible Gestaltung der Dienstzeit vorsieht, können solche Phasen durch entsprechende Ruhezeiten wieder ausgeglichen werden (§ 48a Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz)

Erst im Juli dieses Jahres wurde in meinem Ministerium ein neues Rundschreiben zum Thema Dienstzeit und Mehrdienstleistungen erlassen, in dem insbesondere auch auf die gesetzlich vorgesehenen Ruhezeiten hingewiesen wird.

Im Rahmen der dienstlichen Grundausbildung werden sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch zum Thema Dienstzeit, Ruhezeiten und Mehrdienstleistungen geschult. Im Rahmen der Führungskräfteausbildung stellt die dienstrechtliche Fortbildung einen wichtigen Themenbereich dar.

In meinem Ressort werden darüber hinaus zahlreiche Maßnahmen zur Gesundheitsförderung ergriffen, die meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Gesunderhaltung unterstützen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, darf u.a. auf Seminare zur Stressvermeidung und -bewältigung und Bewegungsangebote hingewiesen werden. Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Projektverantwortung werden auch individuelle Coachings ermöglicht.

Meine Aussage in dem zitierten Interview, ist nicht als Aussage im dienstrechtlichen Sinn, sondern als anerkennende Metapher dafür zu verstehen, dass meine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hervorragende Arbeit leisten und ihre Aufgaben sehr engagiert und mit vollem Einsatz wahrnehmen.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

